



**Europäischer Ausschuss  
der Regionen**

**CIVEX-VI/046**

**137. Plenartagung, 4./5. Dezember 2019**

## **STELLUNGNAHME**

### **Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Gestaltung der künftigen Östlichen Partnerschaft**

#### **DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN**

- würdigt die Östliche Partnerschaft (im Folgenden kurz: ÖstP) und befürwortet ihren weiteren Ausbau;
- hat sich aktiv an dieser Initiative beteiligt und sie auf der Ebene der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften vorangebracht und gestärkt;
- vertritt die Auffassung, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der erfolgreichen Umsetzung der Ziele der Partnerschaft eine wichtige Rolle zukommt und fordert eine stärkere Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die EU-Programme, die in den ÖstP-Ländern umgesetzt werden;
- empfiehlt, die CORLEAP institutionell zu stärken, damit sie ihrer Aufgabe, die Dezentralisierung in den ÖstP-Ländern voranzubringen, besser nachkommen kann;
- spricht sich für eine Stärkung der Kapazitäten und der Qualität der öffentlichen Verwaltung aus und befürwortet die CORLEAP-Initiative für den Aufbau einer Bildungsplattform für Online-Schulungen und die Errichtung einer Verwaltungsakademie in einem der ÖstP-Länder;
- empfiehlt, für eine stärkere Unterstützung jener Initiativen zu sorgen, die das lokale und regionale Unternehmertum – insbesondere KMU – fördern;
- ist der Auffassung, dass Initiativen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wichtige Instrumente sind, die zur Verwirklichung der ÖstP-Ziele beitragen können;
- ist der Ansicht, dass der Ausbau der Verkehrs- und Telekommunikationsverbindungen ein wichtiges Element der Vertiefung der Zusammenarbeit sein sollte.

Hauptberichterstatter

Tadeuš Andžejevski (LT/EKR), Mitglied des Rates des Landkreises Vilnius

Referenzdokument

Strukturierte EU-Konsultation zur Zukunft der Östlichen Partnerschaft ab 26. Juli 2019

## **Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Gestaltung der künftigen Östlichen Partnerschaft**

### **I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

#### DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

##### *Allgemeine Bemerkungen*

1. würdigt die vor zehn Jahren erfolgte Errichtung der Östlichen Partnerschaft (im Folgenden kurz: ÖstP) auf gemeinsame Initiative der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten sowie von sechs Partnerländern aus Osteuropa und dem Südkaukasus – Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Moldau und Ukraine; weist darauf hin, dass Polen und Schweden die wichtigsten Triebkräfte hinter der Gründung der ÖstP als strukturierter Politik zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit und zur Schaffung engerer Beziehungen zwischen der EU und osteuropäischen Partnern waren; ist der Auffassung, dass die ÖstP seither zu einem wichtigen Instrument der EU im Umgang mit den Nachbarländern an ihrer östlichen Außengrenze geworden ist; weist darauf hin, dass in dem Jahrzehnt seit der Errichtung der ÖstP eine Reihe von Projekten und Initiativen umgesetzt wurde, die die Durchführung unabdingbarer Reformen in den ÖstP-Ländern sowie den Aufbau der dortigen Zivilgesellschaft begünstigt haben;
2. befürwortet einen weiteren Ausbau der ÖstP in den nächsten zehn Jahren der Zusammenarbeit mit der EU; spricht sich dafür aus, die Beteiligung der ÖstP-Länder an den Institutionen und Agenturen der EU sowie an den sektorspezifischen EU-Programmen auszuweiten und sie auch stärker in die Beschlussfassung über diese Programme und deren Nutzung in den ÖstP-Ländern einzubinden; empfiehlt, die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der ÖstP-Länder bei der Verwaltung der dort umgesetzten EU-Programme schrittweise auszuweiten;
3. befürwortet insbesondere eine Ausweitung des Rechtsrahmens zur Gestaltung der ÖstP, etwa durch den Ausbau der Assoziierungsabkommen mit der Ukraine, Georgien und der Republik Moldau oder im Wege von Ergänzungen, die die Beteiligung an weiteren EU-Programmen ermöglichen; begrüßt daher die Initiative des Europäischen Parlaments, die auf die Ausweitung der Zusammenarbeit mit diesen drei Staaten abzielt; vertritt die Auffassung, dass das Ziel der immer engeren Zusammenarbeit mit diesen Ländern die Perspektive einer EU-Mitgliedschaft sein sollte; weist jedoch zugleich darauf hin, dass auch die Zusammenarbeit mit den übrigen ÖstP-Ländern ausgebaut werden muss, u. a. sollten die gemeinsamen Prioritäten der Partnerschaft zwischen der EU und den einzelnen Ländern festgelegt werden, die als Grundlage für Rahmenabkommen über die weitere Zusammenarbeit herangezogen werden können;
4. hat sich aktiv an der Arbeit der ÖstP beteiligt und diese Initiative auf der Ebene der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften vorangebracht und gestärkt; hat durch eine Reihe von Initiativen, wie z. B. die Schaffung der Konferenz der regionalen und regionalen Gebietskörperschaften der Östlichen Partnerschaft (CORLEAP) oder die Arbeitsgruppen zur Unterstützung von Dezentralisierungsreformen in den einzelnen Ländern (Ukraine), zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in den ÖstP-Ländern sowie der regionalen

Zusammenarbeit sowohl zwischen den einzelnen ÖstP-Ländern als auch zwischen diesen Ländern und der EU beigetragen;

5. empfiehlt, die CORLEAP institutionell zu stärken, damit sie ihrer Aufgabe, die Dezentralisierung in den ÖstP-Ländern voranzubringen, besser nachkommen kann; spricht sich deshalb für eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der größten Verbände der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der EU und der ÖstP-Länder im Rahmen der CORLEAP aus;
6. weist darauf hin, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Verfassungen und Rechtsordnungen aller ÖstP-Länder verankert ist und dass sämtliche ÖstP-Länder die wichtigsten internationalen Übereinkommen in diesem Bereich ausnahmslos ohne Vorbehalt ratifiziert haben; erinnert daran, dass die Gleichstellung der Geschlechter auch in den EU-Verträgen fest verankert ist. Laut Artikel 8 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat die Union bei all ihren Tätigkeiten (somit auch im Rahmen der Östlichen Partnerschaft) darauf hinzuwirken, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern; fordert die EU-Institutionen zugleich auf, den Austausch bewährter Verfahrensweisen bei der Förderung der politischen Teilhabe von Frauen in lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU und in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu unterstützen;
7. vertritt die Auffassung, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auch im nächsten ÖstP-Programmplanungszeitraum eine wichtige Rolle bei der erfolgreichen Umsetzung der Partnerschaft zukommen wird; erwartet daher, dass die Europäische Kommission und die Staats- und Regierungschefs der EU die Empfehlungen und Stellungnahmen, die er in Zusammenarbeit mit den Regierungsebenen mit der größten Bürgernähe erarbeitet hat, auf dem im Rahmen des kroatischen Ratsvorsitzes geplanten ÖstP-Gipfel berücksichtigen werden;
8. weist darauf hin, dass die Zivilgesellschaft und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit spielen: In der EU und in den ÖstP-Ländern bilden sie eine grundlegende, demokratisch legitimierte Ebene und spielen eine zentrale Rolle bei der Förderung einer Kultur der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Überwachung der damit einhergehenden Prinzipien;
9. unterstützt weitere Dezentralisierungsreformen in diesen Ländern, wobei das Selbstbestimmungsrecht der ÖstP-Länder in Bezug auf die territoriale und institutionelle Strukturierung ihres Hoheitsgebiets zu achten ist; schließt sich daher vollumfänglich der Schlussfolgerung der 9. Jahreskonferenz der CORLEAP vom 12. September 2019 in Turku, Finnland an, in der ein strategischer Ansatz zur Stärkung regionaler und lokaler Initiativen gefordert wird, die auf Demokratisierung und Dezentralisierung – auch im Bereich der öffentlichen Finanzen – abzielen;
10. befürwortet die Forderung einiger europäischer Verbände der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den Gebietskörperschaften eine umfassendere Beteiligung an den EU-Programmen zu ermöglichen, die in den mit der EU assoziierten ÖstP-Ländern u. a. in den

Bereichen Ausbau der nachhaltigen Planung, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Stärkung von Investitionen sowie lokale und regionale Infrastruktur umgesetzt werden. Die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (VN) sollten der EU und den ÖstP-Ländern als Richtschnur dienen und als Ausgangsbasis für die Zusammenarbeit in allen von den VN-Nachhaltigkeitszielen abgedeckten Bereichen herangezogen werden. Beispiele dafür können etwa die Teilnahme dieser Länder am URBACT-Programm und am Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ sowie an Klimaschutzprogrammen wie LIFE sein; hält es zudem für angebracht, das Programm TAIEX sowie die Städtepartnerschaften auch für die Teilnahme lokaler und regionaler Gebietskörperschaften der ÖstP-Länder zu öffnen;

11. befürwortet darüber hinaus die Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der ÖstP-Länder in die Festlegung der ÖstP-Ziele und ihre anschließende Umsetzung; spricht sich in diesem Zusammenhang für den Ansatz aus, wonach sich die einzelnen ÖstP-Länder in unterschiedlichem Maße einbringen können, und möchte den Grundsatz gewahrt wissen, dass die einzelnen ÖstP-Länder nicht gegeneinander ausgespielt werden
12. empfiehlt, die 20 für 2020 festgelegten Ziele auf der Grundlage der 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung in der Agenda 2030 neu zu formulieren, um zu deren Umsetzung im Rahmen der Östlichen Partnerschaft beizutragen;
13. weist darauf hin, dass die Europäische Union auch weiterhin für die territoriale Integrität, die Unabhängigkeit und die Souveränität aller ihrer Partner eintritt; ist der Auffassung, dass das uneingeschränkte Bekenntnis zu den in der Charta der Vereinten Nationen, in der Schlussakte von Helsinki von 1975 und in der OSZE-Charta von Paris von 1990 verankerten Zielen und Grundsätzen sowie deren Achtung und Einhaltung die Grundlage unserer gemeinsamen Vision eines friedlichen und geeinten Europas bilden;
14. befürwortet neuerliche Anstrengungen zur Förderung der friedlichen Beilegung ungelöster Konflikte in der Region auf der Grundlage der Grundsätze und Normen des Völkerrechts; ist der Auffassung, dass die Beilegung von Konflikten, vertrauensbildende Maßnahmen und gutnachbarliche Beziehungen von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Zusammenarbeit sind; begrüßt die Anstrengungen und die stärkere Rolle der EU bei der Konfliktbeilegung und der Vertrauensbildung im Rahmen oder zur Unterstützung der bestehenden vereinbarten Verhandlungsformate und -prozesse, gegebenenfalls auch durch Präsenz vor Ort;
15. spricht sich für eine intensivere Zusammenarbeit mit allen Partnern bei der Modernisierung der Bildungs-, Forschungs- und Innovationssysteme sowie der Verbesserung der qualitativen Leistungsfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit dieser Systeme aus, wobei die in den einschlägigen Übereinkommen der VN und des Europarates und den dazugehörigen Protokollen verankerten und bereits ausgeübten Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, gewahrt bleiben und die Nichtdiskriminierung von Angehörigen von Minderheiten sowie die Achtung der Vielfalt gewährleistet werden müssen und im Zuge der Reform dieser Systeme das Fachwissen der Gremien des Europarates in vollem Umfang zu nutzen ist;

16. spricht sich insbesondere für eine friedliche Beilegung des Konflikts in den Ostregionen der Ukraine und des Problems der rechtswidrigen Annexion der Krim durch die Russische Föderation aus;

*Förderung einer verantwortungsvollen Regierungsführung in den ÖstP-Ländern*

17. spricht sich dafür aus, die Kapazitäten und die Qualität sämtlicher Ebenen der öffentlichen Verwaltung der ÖstP-Länder und insbesondere auf der Ebene der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu stärken; spricht sich ferner dafür aus, die Qualifikationen der öffentlichen Bediensteten zu verbessern und für mehr Transparenz bei der Aufnahme von öffentlich Bediensteten und in der öffentlichen Beschlussfassung zu sorgen, also etwa Standards für die Korruptionsbekämpfung und eine Beschlussfassung auf der Grundlage demokratischer Verfahren einzuführen;
18. begrüßt daher die „EU-Initiative zur Korruptionsbekämpfung in der Ukraine“ (EUACI), die von der dänischen Entwicklungsagentur umgesetzt und aus EU-Mitteln und von Dänemark kofinanziert wird. Ziel des Programms ist es, die lokale Verwaltung bei der Eindämmung des Korruptionsrisikos zu unterstützen, u. a. indem stabile und transparente Verwaltungsverfahren geschaffen und somit für die Bürgerinnen und Bürger, örtlichen Organisationen der Zivilgesellschaft und Medien mehr Transparenz über die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung herbeigeführt wird;
19. würdigt in diesem Zusammenhang die Rolle der Nationalen Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Warschau (Krajowa Szkoła Administracji Publicznej), die im Nachgang zum ÖstP-Gipfel im Jahr 2011 im Rahmen des Programms „Akademie für öffentliche Verwaltung für die Östliche Partnerschaft“ neun Mal Schulungsprogramme für die öffentlichen Bediensteten unterschiedlicher Verwaltungsebenen der ÖstP-Länder angeboten hat;
20. weist darauf hin, dass von den über 500 Teilnehmern dieser Schulungen nur ein geringer Teil Bedienstete der lokalen bzw. regionalen Ebene waren; regt an, dafür zu sorgen, dass an Schulungen der Mitgliedstaaten oder der EU-Institutionen, die auf eine Stärkung der Verwaltungskapazität der ÖstP-Länder abzielen, mehr öffentliche Bedienstete der lokalen bzw. der regionalen Ebene teilnehmen; weist darauf hin, dass die Regierungen der einzelnen ÖstP-Länder die Schwierigkeiten bei der Umsetzung und Verwaltung von EU-Projekten direkt durch die Gebietskörperschaften in ihren Staaten häufig damit rechtfertigen, dass es diesen an Verwaltungskapazitäten fehlt;
21. befürwortet daher die CORLEAP-Initiative für den Aufbau einer Bildungsplattform für Online-Schulungen und die Errichtung einer Osteuropäischen Verwaltungsakademie in einem der ÖstP-Länder, deren Aufgabe darin bestehen sollte, unter Berücksichtigung der Vorgehensweisen, die sich in Europa bereits bewährt haben, für eine umfassende und abgestimmte Schulung öffentlicher Bediensteter der verschiedenen Verwaltungsebenen der ÖstP-Länder zu sorgen, bei der bewährte Vorgehensweisen aus der EU berücksichtigt werden; meint, dass die Ausbildungsverfahren für öffentliche Bedienstete der ÖstP-Länder in leitenden Funktionen auf diese Weise vereinheitlicht, u. a. der Erwerb von Englischkenntnissen verbessert und hohe berufliche und ethische Standards vermittelt werden könnten;

22. würdigt das im Rahmen des TAIEX-Peer-to-Peer-Instruments umgesetzte EU-Pilotprojekt, bei dem öffentliche Bedienstete aus Georgien, der Republik Moldau und der Ukraine nach dem „Job Shadowing“-Prinzip geschult werden, so Erfahrungen in den EU-Mitgliedstaaten sammeln und dieses Wissen und diese Erfahrungen in der Folge in der öffentlichen Verwaltung ihrer Heimatländer weitergeben können; schlägt vor, den Anteil der an diesem Programm teilnehmenden öffentlichen Bediensteten lokaler und regionaler Verwaltungen zu erhöhen und das Programm für alle ÖstP-Länder zu öffnen; begrüßt neben der Einführung des Programms der Europäischen Kommission zur Entsendung nationaler Sachverständiger für Berufsbildung (*ENFP –National Experts in Professional Training*), das für die ÖstP-Länder eingerichtet wurde, auch die Ankündigung einer Neuauflage des Programms für junge Fachkräfte (*EU4Youth*) für diese Länder; vertritt zudem die Auffassung, dass auch eine Beteiligung an der Initiative JASPERS, bei der Unterstützung bei der Vorbereitung von EU-Projekten geleistet wird, zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten in den ÖstP-Ländern genutzt werden könnte;
23. befürwortet Partnerschaften zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der EU-Mitgliedstaaten und der ÖstP-Länder sowie vergleichbare Partnerschaften zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der einzelnen ÖstP-Länder. Ein Beispiel für diese Form der Partnerschaft ist etwa die Zusammenarbeit zwischen Regionen, Städten und Gemeinden; ist der Auffassung, dass solche Partnerschaften Gelegenheit zum Austausch von Informationen und Erfahrungen, zum Kultur- und Jugendaustausch, zur Veranstaltung von Schulungen, zu Expertenbesuchen, zu Praktika für öffentliche Bedienstete und zu weiteren Aktivitäten bieten können;
24. würdigt daher den Erfolg des Pilotprojekts für Partnerschaften zwischen Städten und Regionen der EU-Mitgliedstaaten und der Ukraine (im Rahmen des Programms „U-LEAD with Europe“). Dieses einjährige Kooperationsprogramm, das unter der Federführung des AdR durchgeführt wurde, zielte auf die Förderung der Dezentralisierung in der Ukraine sowie insbesondere auf die Verbesserung der wirtschaftspolitischen Steuerung in Bereichen wie Energie, Tourismus und Entwicklung ländlicher Gebiete ab;
25. schlägt vor, im Rahmen der Förderung einer verantwortungsvollen Regierungsführung auf der lokalen und regionalen Ebene in den ÖstP-Ländern die analytische und fachliche Arbeit im Bereich der lokalen und regionalen Entwicklung zu fördern und die auf diesen Ebenen ermittelten größten Probleme und Entwicklungshemmnisse zu beseitigen. Diese fachliche Arbeit kann von Einrichtungen der örtlichen Zivilgesellschaft (Thinktanks) und anderen Analyse- bzw. Forschungszentren in Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen aus den EU-Mitgliedstaaten ausgeführt werden;
26. ist der Auffassung, dass der technischen und organisatorischen Unterstützung für zivilgesellschaftliche Organisationen, ortsansässige Medien und Verbände der Gebietskörperschaften eine wichtige Rolle im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Regierungsführung auf der lokalen und regionalen Ebene in den ÖstP-Ländern zukommt;

27. sieht in der Achtung der Rechte nationaler Minderheiten und ihrer Einbindung in die Beschlussfassung sowie in die anschließende Umsetzung dieser Beschlüsse durch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ein weiteres wichtiges Element für eine gute Regierungsführung;

#### *Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung*

28. befürwortet sämtliche Initiativen, die auf wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den ÖstP-Ländern, insbesondere auf der lokalen und regionalen Ebene, ausgerichtet sind; begrüßt daher die 2017 ergriffene EU-Initiative „Bürgermeister für Wirtschaftswachstum“ (*M4EG – Mayors for Economic Growth*), die im Rahmen der ÖstP umgesetzt wird; und die lokalen Gebietskörperschaften bei der Ankurbelung des Wirtschaftswachstums unterstützen soll, u. a. durch Änderungen der Rechtsvorschriften, Verbesserung des Zugangs zu Finanzierung sowie Ausbau der Infrastruktur, der Humanressourcen und Stärkung der Fähigkeit, ausländische Investoren zu gewinnen;
29. bekräftigt in Anknüpfung an seine frühere Stellungnahme CIVEX-VI/030 die Forderung, für die Verfügbarkeit hochwertiger offizieller statistischer Daten zur lokalen und regionalen Ebene der ÖstP-Länder zu sorgen, um die soziale und wirtschaftliche Entwicklung wirksamer und strategischer steuern zu können; Die bereitgestellten Statistiken sollten so gut wie möglich nach Geschlechtern aufgeschlüsselt sein;
30. weist darauf hin, dass es in Ermangelung derartiger statistischer Daten unmöglich ist, das wirtschaftliche Potenzial der einzelnen Regionen bzw. Gebiete der lokalen Ebene einzuschätzen und die Wirksamkeit der von ihnen im Wirtschafts- und Sozialbereich durchgeführten Projekte zu bewerten, wobei dies darüber hinaus die Korruptionsbekämpfung erschwert und die Schaffung von Transparenz im gesellschaftlichen Leben verhindert;
31. spricht sich des Weiteren für den Erfahrungsaustausch und die fachliche Unterstützung durch die EU-Mitgliedstaaten bei der strategischen Verwaltung der lokalen Haushalte, der effizienteren Erbringung lokaler Dienstleistungen, der Einführung eines unter Einbindung der Bürgerinnen und Bürger aufgestellten partizipativen Haushalts usw. aus;
32. empfiehlt, für eine stärkere Unterstützung jener Initiativen zu sorgen, die das lokale und regionale Unternehmertum – insbesondere KMU – in den ÖstP-Ländern stärken sollen, sowie die Grundsätze des sozialen Unternehmertums besser bekannt zu machen;
33. empfiehlt darüber hinaus, Programme zur Förderung der Energieeffizienz und des Ausbaus erneuerbarer Energien in den ÖstP-Ländern aufzulegen, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen werden sollte, diese Programme auf der lokalen bzw. regionalen Ebene zu dezentralisieren; würdigt daher die Initiative „Bürgermeisterkonvent Ost“ (*CoM East – Covenant of Mayors East*), die der Bekanntmachung und Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele der EU in den ÖstP-Ländern dienen soll. Durch sie sollen insbesondere die lokalen Gebietskörperschaften dieser Länder bei der Einführung der Nutzung nachhaltiger Energie, der Sicherstellung der Energieversorgung und der Anpassung an den Klimawandel unterstützt werden;

34. spricht sich für eine stärkere Einbindung der ÖstP-Länder in die Programme Erasmus+, Kreatives Europa, COSME und Horizont 2020 sowie in weitere Initiativen dieser Art aus, die im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens der EU ergriffen werden; ist zugleich der Auffassung, dass organisatorische Präferenzen für die Beteiligung dieser Länder an den vorgenannten Programmen festgelegt werden sollten, etwa im Rahmen gemeinsamer Konsortien zwischen Akteuren aus den ÖstP-Ländern und den EU-Mitgliedstaaten;
35. spricht sich dafür aus, bei der Umsetzung gemeinsamer Programme zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und örtlichen Marktakteuren, darunter auch KMU, sowie mit ausländischen Investoren den Grundsätzen der Transparenz und der Korruptionsbekämpfung in den ÖstP-Ländern durchgängig Rechnung zu tragen;

#### *Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit*

36. ist der Auffassung, dass Initiativen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, darunter insbesondere jene für die Zusammenarbeit zwischen den ÖstP-Ländern und den EU-Mitgliedstaaten sowie jene für die lokale und regionale Entwicklung wichtige Instrumente sind, die zur Verwirklichung der ÖstP-Ziele beitragen können;
37. begrüßt daher die Ausweitung der territorialen ÖstP-Programme (Programme für die territoriale Zusammenarbeit der Östlichen Partnerschaft – EaPTC), die unter Mitwirkung ausgewählter regionaler und lokaler Gebietskörperschaften in vier Länderpaaren umgesetzt werden, d. h. zwischen Armenien und Georgien, Aserbaidschan und Georgien, Belarus und der Ukraine sowie der Republik Moldau und der Ukraine; ist der Auffassung, dass die Programme der territorialen Zusammenarbeit wie bisher zwischen den ÖstP-Ländern, aber zusätzlich auch zwischen den Grenzgebieten der ÖstP-Länder und der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollten;
38. ist der Ansicht, dass mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit folgende Ziele verfolgt werden sollten: Intensivierung der Kontakte zwischen den Bevölkerungen, Kultur- und Jugendaustausch, Erfahrungsaustausch zwischen den Zivilgesellschaften und über die Arbeitsweise lokaler Medien, wissenschaftlicher und fachlicher Austausch zur Förderung der Dezentralisierung, der lokalen und regionalen Entwicklung und einer effizienteren Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung sowie Partnerschaften zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften;
39. ist der Auffassung, dass sich die Gestaltung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit an vergleichbaren Programmen orientieren kann, die in der EU umgesetzt werden. Zu diesem Zweck sollte auf Verfahren zurückgegriffen werden, die sich beim Interreg-Programm bewährt haben, das seit über 20 Jahren erfolgreich in den EU-Grenzregionen umgesetzt wird;
40. ist der Ansicht, dass es bei den Programmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gilt, dem menschlichen Aspekt besonderes Augenmerk zu schenken, damit die Grenzregionen zwischen den ÖstP-Ländern, aber auch die an die EU-Mitgliedstaaten angrenzenden Regionen dieser Länder zu Orten der Zusammenarbeit sowie vielfach auch der Aussöhnung werden; ist

der Meinung, dass sich mit kleinen sogenannten P2P-Projekten, die verwaltungstechnisch von größeren Programmen getrennt behandelt werden könnten, sehr viele Menschen ansprechen lassen, weshalb der Verwaltungsaufwand gesenkt und die Möglichkeiten der Teilnahme an solchen Projekten für potenzielle Begünstigte (Schulen, Krankenhäuser, Jugendorganisationen, religiöse Einrichtungen usw.) so weit wie möglich verbessert werden sollten, indem der von diesen aufzubringende Eigenanteil gesenkt wird; ist der Auffassung, dass im Hinblick auf die künftige Entwicklung dauerhafter Strukturen mit Rechtspersönlichkeit auch geprüft werden könnte, ob eine Art „ÖstP-Verbund für territoriale Zusammenarbeit“ (ähnlich dem EVTZ) ins Auge gefasst werden könnte;

41. ist der Auffassung, dass die Finanzmittel bei Programmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf ausgewählte lokale und regionale Gebietskörperschaften der ÖstP-Länder konzentriert werden und dass zunächst im Rahmen von Pilotprojekten Erfahrungen gesammelt werden sollten;

#### *Kommunikation*

42. ist der Ansicht, dass der Ausbau etwa der Straßen-, Eisenbahn- und Telekommunikationsverbindungen ein wichtiges Element der Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den ÖstP-Ländern untereinander sowie zwischen diesen und den EU-Mitgliedstaaten darstellt;
43. begrüßt daher die Errichtung einer Investitionsplattform für die an der Nachbarschaftspolitik beteiligten Länder (*NIP – Neighbourhood Investment Platform*), deren Tätigkeit teils aus dem Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und teils aus anderen Quellen finanziert wird, wobei sowohl Beihilfen als auch Darlehen zum Einsatz kommen (Mischfinanzierung); weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aus dem EFSD für diese Investitionen zudem finanzielle Garantien bereitgestellt werden und bis 2019 im Rahmen der NIP 15 Projekte für die ÖstP-Länder mit einem Finanzierungsvolumen in Höhe von 151 Mio. EUR umgesetzt bzw. genehmigt wurden, wobei sich das Gesamtfinanzierungsvolumen bis auf 1 800 Mio. EUR belaufen kann. Viele dieser Investitionen wurden für den Ausbau der Netzinfrastruktur, darunter auch der Verkehrsinfrastruktur getätigt, andere für die lokale Infrastruktur im Rahmen des Programms für kommunale Infrastrukturinvestitionen (*Municipal Infrastructure Investment Programme*);
44. ist der Auffassung, dass Initiativen im Verkehrsbereich nicht nur mit unmittelbar für die ÖstP vorgesehenen EU-Mitteln durchgeführt werden sollten, sondern auch im Rahmen von Programmen, bei denen auf Mischfinanzierung zurückgegriffen wird; zeigt sich daher zufrieden über die im Rahmen des vorläufigen TEN-V-Investitionsaktionsplans in den ÖstP-Ländern getätigten Investitionen und begrüßt die Möglichkeit, Maßnahmen aus Mitteln der Fazilität „Connecting Europe“ durchzuführen; weist darauf hin, dass manche dieser Investitionen lokalen Charakter haben und zum Ausbau der Verkehrsverbindungen in den Städten und Regionen der ÖstP-Länder beitragen; ist der Auffassung, dass mehr Möglichkeiten zur Nutzung anderer Programme und EU-Finanzmittel eröffnet werden und der Zugang zu diesen Mitteln für die ÖstP-Länder erleichtert werden sollte;

45. ist der Ansicht, dass es zur Verwirklichung der Ziele der ÖstP gilt, die Obergrenze für EU Mittel in der nächsten finanziellen Vorausschau für den Zeitraum nach 2020 anzuheben; begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, die Finanzmittel für neue Instrumente des auswärtigen Handelns (*Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit*) um etwa 25 Prozent aufzustocken; weist jedoch darauf hin, dass die Mittel für die ÖstP in vergleichbarer Höhe aufgestockt werden müssen; vertritt zudem die Auffassung, dass in Erwägung gezogen werden sollte, im Rahmen dieses Instruments gesonderte Mittel für die Umsetzung der Ziele durch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der ÖstP-Länder sowie für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bereitzustellen.

Brüssel, den 5. Dezember 2019

Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Karl-Heinz Lambertz

Der Generalsekretär ad interim  
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Pedro Cervilla

## II. VERFAHREN

<b>Titel</b>	Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Gestaltung der künftigen Östlichen Partnerschaft
<b>Referenzdokument</b>	Strukturierte EU-Konsultation zur Zukunft der Östlichen Partnerschaft ab 26. Juli 2019
<b>Rechtsgrundlage</b>	Artikel 307 Absatz 4 AEUV
<b>Geschäftsordnungsgrundlage</b>	Artikel 41 Buchstabe b Ziffer ii) der Geschäftsordnung
<b>Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission</b>	Öffentliche EU-Konsultationen ab 26. Juli 2019 Schreiben der Europäischen Kommission / des EAD vom 16. Juli 2019
<b>Beschluss des Präsidiums/Präsidenten</b>	25. Juni 2019
<b>Zuständige Fachkommission</b>	Unionsbürgerschaft, Regieren, institutionelle Fragen und Außenbeziehungen (CIVEX)
<b>Berichterstatler</b>	Tadeuš Andžejevski (LT/EKR)
<b>Analysevermerk</b>	18. Juli 2019
<b>Prüfung in der Fachkommission</b>	Orientierungsdebatte am 14. November 2019
<b>Annahme in der Fachkommission</b>	–
<b>Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission (mehrheitlich/einstimmig angenommen)</b>	–
<b>Verabschiedung auf der Plenartagung</b>	5. Dezember 2019
<b>Frühere Stellungnahmen des AdR</b>	
<b>Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle</b>	